97 / 120

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23. November 1999 NR. 2224

Wangen bei Olten: Änderung Gestaltungsplan „Bützmatt" mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 445 vom 22.2.1994) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung Gestaltungsplan „Bützmatt" mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 445 vom 22.2.1994) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die vorliegende Änderung am rechtsgültigen Gestaltungsplan „Bützmatt" mit Sonderbauvorschriften, genehmigt mit RRB Nr. 445 vom 22. Februar 1994, sieht vor, auf den Attikageschossen nachträglich unbeheizte Glasvorbauten zu ermöglichen. Die Erfahrung zeigt, dass damit die nach Westen orientierten Attikaterrassen besser vor Wind und Wetter geschützt werden können. Gesamthaft betrachtet ist die Änderung am Gestaltungsplan und den Sonderbauvorschriften (§ 16) von untergeordneter Bedeutung. Die architektonische Gestaltung wird nicht wesentlich verändert; auch werden keine öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen berührt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. August bis zum 20. September 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Planunterlagen am 18. Oktober 1999 genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

3.1. Die Änderung Gestaltungsplan „Bützmatt" mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 445 vom 22.2.1994) der Einwohnergemeinde Wangen wird genehmigt.

3.3. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.4. Die Änderung am Gestaltungsplan „Bützmatt" mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 445 vom 22.2.1994) steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Wangen bei Olten hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Wangen bei Olten

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'000.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820-435.00)
TOTAL	Fr.	1'023.--	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Bau-Departement (2), TS/nf
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan [H:\Daten\Interne Dienste\RRB_ohne_Projektnummer\97ändbütz.doc]
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Sekretariat Katasterschatzung
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Finanzkontrolle
Gemeindepräsidium der EG, 4612 Wangen bei Olten, mit 3 gen. Plänen (später), (Rechnung)
AG Hauswirth + Partner, Kirchgasse 14, 4600 Olten
Staatskanzlei, (Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Wangen bei Olten: Genehmigung Änderung Gestaltungsplan „Bützmatt" mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 445 vom 22.2.1994)".)